

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe März 2019 | Seite 105 - 108

INHALT

SEITE 105

Hannover 96 vs. DSGVO

SEITE 107

**Microsoft Office –
datenschutzrechtliche Bedenken?**

SEITE 107

Verwaltungsgericht stoppt Streckenradar!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter März 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Hannover 96 vs. Datenschutzgrundverordnung – 23.000 Mitgliederdaten herausgegeben

Drei Tage vor der Jahreshauptversammlung ist Hannover 96 einer Forderung der IG PRO Verein 1896 nachgekommen Mitgliederdaten aller seiner Mitglieder herauszugeben.

Was war passiert?

Drei Vertreter der IG PRO 1896 hatten von Hannover 96 die Herausgabe aller Daten ihrer

Mitglieder, einschließlich E-Mail-Adressen, gefordert.

Hannover 96 lehnte dies zunächst unter Berufung auf die Datenschutzgrundverordnung ab. Infolgedessen wandten sich die drei Vertreter an das Amtsgericht Hannover und erwirkten im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens (mittlerweile auch im Hauptsacheverfahren

ren), dass die Daten tatsächlich herausgegeben werden müssen.

Hintergrund war, dass die IG PRO Verein 1896, noch vor der am 23.03.2019 stattfindenden Jahreshauptversammlung, den Mitgliedern ihr Konzept, sowie die Kandidaten zur Wahl des Aufsichtsrates vorstellen wollte.

Eine Datenherausgabe durch Hannover 96 erfolgte zunächst nicht. Der Verein legte gegen das Urteil des AG Hannover Berufung beim Landgericht (LG) Hannover ein. Da eine Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren allerdings immer auch vorläufig vollstreckbar ist, konnte Hannover 96 zu einer Datenherausgabe gezwungen werden.

Das Amtsgericht hatte unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000 EUR und sogar Zwangshaft gegen den Präsidenten Martin Kind, die Herausgabe der Daten verlangt.

Hannover 96 teilte hierzu mit, die Entscheidung des Gerichts sei „in keiner Weise nachvollziehbar.“

Der Verein Hannover 96 informierte zudem die Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen über den Vorgang und bat um Stellungnahme. Die Datenschutzbehörde teilt die Auffassung von Hannover 96, dass eine ungeschützte Herausgabe der Daten eindeutig gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoße.

Auch wenn noch keine endgültig rechtskräftige Entscheidung des LG Hannover vorliegt hat

der Verein die Daten aller seiner ca. 23.000 Mitglieder an die drei Antragsteller tatsächlich herausgegeben.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies nicht nachzuvollziehen.

Die Datenschutzgrundverordnung sieht ausdrücklich vor, dass personenbezogene Daten nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, wenn der Betroffene ausdrücklich hierin eingewilligt hat. Die Mitglieder von Hannover 96 dürften im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zwar einer Datenverarbeitung zugestimmt haben, aber nur soweit dies auch den Verein selbst betrifft und nicht Dritte. Einer Datenweitergabe an die IG PRO Verein 1896 hat kein Mitglied explizit zugestimmt.

Was für datenschutzrechtliche Konsequenzen Hannover 96 bzw. der IG PRO Verein 1896 nun drohen bleibt abzuwarten. Die Aufsichtsbehörde wird sicher tätig werden. Sowohl das Amts- als auch Landgericht scheinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bisher unverständlicher Weise aber noch keine große Aufmerksamkeit zu schenken. Wir werden die weitere zivil- und datenschutzrechtlichen Folgen beobachten und berichten.

Microsoft Office – datenschutzrechtliche Bedenken?

Noch keine abschließende Klärung zu datenschutzrechtlichen Bedenken

Für die Ausrichtung ihrer Applikationslandschaft im IT-Bereich setzen die meisten Unternehmen auf die Applikationen von Microsoft Office.

In der letzten Zeit ist vermehrt zu hören Microsoft Office werde nicht ausreichend datenschutzkonform betrieben. Unter anderem wird immer wieder vorgetragen es bestünden Sicherheitslücken oder das Unternehmen sammle Daten seiner Nutzer ohne ausdrückliche Einwilligung und verstoße damit gegen die Datenschutzgrundverordnung.

Auf unsere Anfrage hin, teilte die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen am 15.03.2019 mit, die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder prüften derzeit den datenschutzkonformen Einsatz von Office 365. Die Prüfung sei derzeit jedoch noch

nicht abgeschlossen, weshalb noch kein Ergebnis mitgeteilt werden könne.

Weiter heißt es, man hoffe aber, dass es in dieser Angelegenheit zeitnah zu einer bundesweit einheitlichen Veröffentlichung kommen werde.

Die Datenschutzbehörden scheinen sich demnach zumindest mittlerweile der Problematik angenommen zu haben. Sobald hierzu neue Erkenntnisse vorliegen werden wir Sie darüber informieren.

Verwaltungsgericht stoppt Streckenradar!

Keine Rechtsgrundlage für Betrieb der Anlage

Das kürzlich in Hannover in Betrieb genommene Streckenradar „Section Control“ muss nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover mit sofortiger Wirkung wieder außer Betrieb genommen werden.

Das Gericht entschied, es gebe keine Rechtsgrundlage, die das Erfassen aller Kennzeichen

rechtfertige. Die Anlage wurde durch das Innenministerium bereits abgeschaltet.

Schon vor dem Start des Probetriebs auf der B6 hatte es datenschutzrechtliche Bedenken gegeben, auch seitens der niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten. In Betrieb genommen wurde die Anlage dennoch vorerst.

Der Kläger vor dem Verwaltungsgericht sah sich in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und hatte sich in seiner Begründung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts berufen, wonach das Erfassen aller Kennzeichen durch die Polizei zu Kontrollzwecken verfassungswidrig ist.

Das Innenministerium teilte mit, dass im Rahmen des im Mai 2019 zur Verabschiedung vorgesehenen neuen Polizeigesetzes eine Rechtsgrundlage geschaffen werden solle, um den Betrieb der Anlage wieder aufnehmen zu können.

Eine Berufung beim Oberverwaltungsgericht wurde aber zugelassen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

